

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 13. Dezember 1941.

73. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 119.) Abnahme der Bronzeglocken. — (Nr. 120.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1942 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1942 — (Nr. 121.) Schriftlicher Verkehr mit dem Oberkommando der Wehrmacht. — (Nr. 122.) Schriftlicher Verkehr mit den Arbeitsämtern über Arbeitsbuchinhaber. — (Nr. 123.) Konfirmationstage. — (Nr. 124.) Weihnachts- und Osterferien für das Schuljahr 1941/42. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Dezember 1941.

(Nr. 119.) Abnahme der Bronzeglocken.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung über „Abnahme der Bronzeglocken“ vom 29. November 1941 im Kirchlichen Amtsblatt, Seite 128, Bezug nehmen, weisen wir besonders noch auf folgendes hin: „Nach den dem Runderlaß des Herrn Reichsministers beigegebenen Richtlinien verbleibt nach Maßgabe der in den Richtlinien getroffenen näheren Bestimmungen unter Aufrechterhaltung der Beschlagsnahme bis auf weiteres jeder Kirchengemeinde eine läutefähige Glocke. Eine Bestimmung des Inhalts, daß jeder Kirche (insbesondere bei weit auseinanderliegenden Kirchen einer Kirchengemeinde) eine Glocke zu belassen sei, hat sich nicht erreichen lassen. Nach den Richtlinien entscheidet in Zweifelsfällen der Landrat bzw. Oberbürgermeister.“

Ferner ist angeordnet worden, besondere Glockenabnahmefeiern zu unterlassen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die hierunter abgedruckte Kanzelabkündigung angeordnet:

„Nachdem in Ausführung der Anordnung des Herrn Beauftragten für den Vierjahresplan über die Erfassung von Nichteisenermetallen die erforderlichen Vorarbeiten abgeschlossen sind, ist mit dem Ausbau der Bronzeglocken begonnen worden. Die künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Glocken werden nicht abgenommen werden. Darüber hinaus ist dafür Sorge getragen, daß in jeder Kirchengemeinde eine Glocke verbleibt.“

Um des Vaterlandes willen werden unsere Gemeinden ihre Glocken freudig hergeben. Wir helfen damit dem Führer und seiner Wehrmacht, den Söhnen unserer Gemeinde, die in hartem Kampfe ihr Leben für uns einsetzen, zum völligen und endgültigen Siege.

Wir sind dankbar, daß unseren Kirchengemeinden wenigstens eine Glocke verbleiben soll. Laßt uns ihrem Rufe zum gemeinsamen Gottesdienst mit vertiefter Treue folgen! Ihre einsame Stimme soll uns ständig mahnen an den Ernst der Entscheidung, in die unser Volk hineingestellt ist, und die wir nur mit Gott bestehen können. Sie soll uns daran erinnern, daß über uns und unserm Volke seine Allmacht und Treue steht, und daß wir uns ihm in allen Dingen getrost anvertrauen dürfen.“

Tgb. IV. Nr. 3657.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1941.

(Nr. 120.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1942 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1942.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, das Kirchliche Amtsblatt für das Kalenderjahr 1942 rechtzeitig zu bestellen. Die Bestellung hat auch im neuen Jahr vierteljährlich zu erfolgen.

Als Bezugspreis für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1942 haben wir im Einverständnis mit unserer hiesigen Finanzabteilung wieder 4,50 RM. (in Worten: „Vier ⁵⁰/₁₀₀ Reichsmark“) festgesetzt. Die Einziehung des Zeitungsgeldes in Höhe von vierteljährlich 4,50 RM. kann, wie bis-

her, durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Geistlichen Gebrauch machen. Die von den Postbeamten ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreislifte der zuständigen Postanstalten den Bezugspreis noch nicht enthalten sollte, wollen die Bezieher auf diesen ausdrücklich aufmerksam machen. Auf einzelne Monate kann das Blatt bei den Postanstalten nicht bestellt, sondern nur unmittelbar von dem Verlag (Büro des Evangelischen Konfistoriums der Provinz Pommern in Stettin, Elisabethstr. 9) bezogen werden. Dadurch erwachsen dem Besteller besondere Kosten und dem Büro erhebliche Mühewaltungen. Diese können vermieden werden, wenn der Bezieher das Blatt rechtzeitig und auf ein Vierteljahr bestellt. Gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse bestehen seitens unserer Finanzabteilung keine Bedenken.

Lgb. II Nr. 327.

Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Dezember 1941.

(Nr. 121.) Schriftlicher Verkehr mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Auf Veranlassung des Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten weisen wir darauf hin, daß, einem Wunsche des Oberkommandos der Wehrmacht nachkommend, unmittelbare Schreiben an dieses zu unterlassen sind, da dies nur zu einer unerwünschten Anhäufung des Schriftwechsels führt. Bestehen bei einzelnen kirchlichen Stellen besondere Wünsche hinsichtlich der Durchführung der Religionsausübung bei Kriegsgefangenen oder in anderer religiöser Hinsicht, so sind diese Wünsche dem Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten zu unterbreiten, der sie nach Prüfung gegebenenfalls dem Oberkommando der Wehrmacht zur Stellungnahme weiterleiten wird.

Lgb. VI Nr. 2225.

Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Dezember 1941.

(Nr. 122.) Schriftverkehr mit den Arbeitsämtern über Arbeitsbuchinhaber.

Zur Entlastung der Arbeitsämter hat der Reichsarbeitsminister dringend empfohlen, daß in allen Zuschriften an Arbeitsämter, die sich auf Arbeitsbuchinhaber beziehen, deren Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung, Beruf, Arbeitsbuchnummer und berufssystematische Kennziffer angegeben werden. Wir geben dies zur Nachachtung bekannt.

Lgb. XI Nr. 905.

Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1941.

(Nr. 123.) Konfirmationstage.

In seinem Erlaß vom 22. Oktober 1941 — I 21 811/41 II — teilt der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchenkanzlei — mit:

„Die Parteikanzlei hat bekanntgegeben, daß der Tag der Verpflichtung der Jugend im nächsten Jahr einheitlich für das ganze Reich auf Sonntag, den 22. März, festgelegt worden ist. Ich ersuche schon jetzt, den genannten 22. März 1942 von Konfirmations- und Firmungsfeiern usw. freizuhalten.“

Da auch der 15. März als Heldengedenktag ungeeignet ist, geben wir deshalb, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse und augenblicklichen Kriegsvorfällen die Sonntage vorher, 1. und 8. März, und Palmareum, 29. März, zu Konfirmationsfeiern frei.

Lgb. VI Nr. 2197.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. November 1941.

(Nr. 124.) Weihnachts- und Osterferien für das Schuljahr 1941/42.

Der Herr Oberpräsident hat gemäß den Ministerialerlassen vom 30. 5. 1941 — E. III a 800, E. II a, E. II d — und vom 2. 10. 1941 — E. III a 2085, E. II a — die Weihnachts- und Osterferien in den Orten mit höheren Schulen wie folgt festgesetzt:

Weihnachtsferien: Erster Ferientag: Montag, der 22. Dezember 1941. — Erster Schultag: Montag, der 5. Januar 1942.

Osterferien: Letzter Schultag: Mittwoch, der 1. April 1942. — Schulbeginn: Donnerstag, der 9. April 1942.

• Lgb. VI Nr. 2208.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Auszeichnungen:**

Es wurde verliehen: dem Aufz. Herbert Koch, Pfarrer in Dargislaw, Kirchenkreis Treptow a. d. Rega, das EK. II, dem Stabsfeldwebel Konsistorialinspektor Fritz Otto das EK. I.

2. Verleihung:

Dem Pfarrer Dr. Fritz Krüger in Jiddichow, Kirchenkreis Greifenhagen, ist von der Universität Greifswald der Titel eines Licentiaten der Theologie verliehen worden.

3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums in Danzig-Langfuhr — E. 7114 III — vom 20. November 1941 hat der Pfarrer Gerhard Meißner aus Gr. Lunau, Kirchenkreis Kulm, die Rechte des geistlichen Standes verloren.

4. Berufen:

Der Pfarrer Buxte, bisher Hilfsprediger in Saal, Kirchenkreis Barth, zum Pfarrer daselbst mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1941 ab.

5. Pfarrstellen-Erledigung:

Die unter staatlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Selchow, Kirchenkreis Greifenhagen, bestehend aus den Kirchengemeinden Selchow und Groß-Schönfeld, ist durch Veretzung erledigt und unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt auf Grund der Wahl des Gemeindefkirchenrats des Pfarrsprengels Selchow nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 28. März 1892. Dienstwohnung ist vorhanden. Der Pfarrstelleninhaber ist gehalten, den Pfarrsprengel Kladow, bestehend aus den Kirchengemeinden Kladow und Kehrberg, mit 900 Seelen ohne Anspruch auf Entschädigung mitzuversehen. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ist eine Beilage zur Empfehlung der für den 26. Dezember 1941 — zweiter Weihnachtsfeiertag — angeordneten Kirchensammlung für die deutsch-evangelische Arbeit in Palästina beigelegt.

Die Herren Geistlichen wollen unter Benutzung des Blattes den Gemeinden diese Kollekte besonders warm empfehlen.

1 Beilage.

Weihnachtskollekte

für die deutsche evangelische Liebes-
arbeit im Heiligen Lande.



Zum Weihnachtsfest bitten wir wie alljährlich um eine Kollekte für die deutsche evangelische Liebesarbeit im Heiligen Lande. Der Krieg hat der Fortführung des Dienstes in manchen Arbeitszweigen ein Ende gesetzt. Die Propstei, die Erlöserkirche, das deutsche Hospital, die Ölbergstiftung in Jerusalem sind für unseren Dienst geschlossen. Aber Gott hat uns eine neue Türe aufgetan. Die sämtlichen Deutschen, die Geistlichen und die Kaiserswerther Diakonissen sind in Palästina interniert; ein Teil der Deutschen ist nach Australien überführt. In diesen Lagern werden regelmäßig Gottesdienste gehalten, die Pfarrer und Schwestern sind außerdem tätig bei dem Unterricht in allen möglichen Fächern und Arbeiten für Männer, Frauen und Kinder. Wir können diesen Dienst durch Hilfe

des Evangelischen Hilfswerkes für Internierte und Kriegsgefangene in reicher Weise fördern. Auf dem arabischen Missionsfeld geht die gottesdienstliche Versorgung der Gemeinde weiter; auch mehrere Schulen und Kleinkinderschulen setzen ihren Unterricht fort. Wir bitten auch nicht zu vergessen, daß wir nach dem Kriege sehr bedeutende Kosten für den Wiederaufbau aufwenden müssen.

Wir sind der festen Zuversicht, daß die Freunde unseres gesegneten Werkes in Palästina uns die Treue halten werden.

Berlin und Kaiserswerth, im November 1941.

Das Kuratorium
der Evangelischen Jerusalemstiftung.
Der Vorstand des Jerusalemvereins.

Das Diakonissenmutterhaus
zu Kaiserswerth a. Rhein.

Herausgeber: Jerusalemverein zu Berlin.